

RICHTLINIE

zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Rosenheim

nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch
Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

und dem
Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)



LANDKREIS
ROSENHEIM

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Förderung und Begleitung durch den Landkreis Rosenheim	3
3. Kindertagespflege.....	3
4. Formen der Kindertagespflege	3
4.1 im Haushalt der Kindertagespflegeperson	3
4.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten	3
4.3 Kindertagespflege im Haushalt der Sorgeberechtigten	4
4.4 Ergänzende Kindertagespflege.....	4
4.5 Großtagespflege (GTP)	4
4.6 Inklusive Kindertagespflege	5
5. Fördervoraussetzungen.....	5
6. Ersatzbetreuung	6
7. Eignung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen	6
8. Räumliche Standards	7
9. Erteilung der Pflegeerlaubnis.....	7
9.1. Verfahren zur Erteilung der erneuten Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.....	7
9.2. Entziehung der Pflegeerlaubnis.....	8
10. Qualifizierungskurs und Fortbildungen.....	8
11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).....	8
12. Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG	9
12.1. Förderungsleistung	9
12.2. Sachaufwand.....	10
12.3. Qualifizierungszuschlag	10
12.4. Staatliche Förderung der inklusiven Kindertagespflege	11
13. Beiträge zu Sozialversicherungen	12
14. Randzeiten und Nachtbetreuung	12
15. Haftung.....	12
16. Kindertagespflegepersonen aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten.....	13
17. Betreuungsvereinbarung	13
18. Buchung der Kindertagespflege.....	13
19. Beendigung der Kindertagespflege.....	14
20. Auszahlung der laufenden Geldleistung	14
21. Auszahlung einer Rahmenpauschale	15
22. Kindertagespflege in verwandtschaftlichen Verhältnissen.....	15

23. Betreuungsfreie Tage, Fortbildungstage.....	15
23.1. Betreuungsfreie Tage, Fortbildungstage, gültig bis 31.12.2023	15
23.2. Betreuungsfreie Tage, Fortbildungstage, gültig ab 01.01.2024	16
24. Kostenbeitrag	17
24.1. Erlass des Kostenbeitrages	17
25. Mitwirkungs- und Auskunftspflicht.....	18
26. Richtigkeit der Angaben.....	18
27. Anzeigepflichtige Erkrankungen	18
28. Erstattung von Ausgaben für Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Rosenheim	19
28.1. Qualifizierungskurs	19
28.2. Fortbildungskosten	19
29. Datenschutz	19
30. Anlagen	19
31. Inkrafttreten	19
 Anlage 1 Zusammensetzung des Sachaufwandes	 20
 Anlage 2 - Informationspflichten des Kreisjugendamtes Rosenheim, Kindertagespflege – pädagogische Fachberatung/Fachaufsicht und wirtschaftliche Hilfe	 23
 Literaturverzeichnis	 26

1. GELTUNGSBEREICH

Die Förderung in Kindertagespflege ist eine Leistung des Landkreises Rosenheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Richtlinie gilt für das Betreuungs- und Förderangebot der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII.

Die vorliegende Richtlinie gilt für Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, die Kinder aus dem Landkreis Rosenheim im Rahmen der Kindertagespflege betreuen. Sie regelt die fachlichen Anforderungen an Kindertagespflege und die durch Kindertagespflege zu erbringenden Leistungen. Gleichzeitig werden die Aufgaben und Leistungen des Landkreises Rosenheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt.

Die Kindertagespflege im Landkreis Rosenheim ist ein Angebot für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und dient als familiennahe Betreuungsform der Erziehung, Bildung und Betreuung. Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein der Betreuung in Kindertagesstätten gleichgestelltes rechtsanspruchserfüllendes Angebot.

2. Förderung und Begleitung durch den Landkreis Rosenheim

Die grundlegenden Aufgaben des Kreisjugendamts Rosenheim sind die Unterstützung im Rahmen der vor Ort zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze bei der Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung durch Fortbildungsangebote und Netzwerkarbeit der Kindertagespflegepersonen.

Die finanzielle Förderung in der Kindertagespflege durch den Landkreis Rosenheim erfolgt mittels der Gewährung einer sogenannten laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Der Landkreis Rosenheim erhebt von den Erziehungsberechtigten einen Kostenbeitrag gemäß der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege.¹

3. Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 14 Jahren, im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Kindertagespflege umfasst grundsätzlich eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 10 Betreuungsstunden. Kindertagespflege unterstützt die Erziehung und Bildung der Kinder, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie eröffnet insbesondere den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

4. Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Kindertagespflege angeboten.

4.1 im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die „klassische“ Kindertagespflege findet im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt, die ihre eigenen Räumlichkeiten bzw. einen Teil der Räumlichkeit für die Tätigkeit zur Verfügung stellt. Diese Art der Kindertagespflege ist familiär geprägt. Die Tagespflegekinder werden in die Familie, den Tagesablauf und Betreuungsalltag der Kindertagespflegeperson einbezogen, ggf. sind auch eigene Kinder der Kindertagespflegeperson – für einen Teil des Tages oder ständig - anwesend.²

4.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die Kindertagespflege kann in Räumlichkeiten angeboten werden, die ausschließlich für die Kindertagespflege zur Verfügung stehen oder angemietet sind.

¹ Kostenbeitragssatzung vom 01.09.2023

² vgl. <https://www.tagespflege.bayern.de/formen/haushalt-tpp/index.php> Zugriff am 06.02.2023

4.3 Kindertagespflege im Haushalt der Sorgeberechtigten

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege kann im Haushalt des bzw. der Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgen. Diese Kindertagespflegepersonen werden meist als „Kinderfrauen“ bezeichnet.

Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist erforderlich, wenn öffentliche Leistungen nach § 23 SGB VIII von der Kindertagespflegeperson beansprucht werden. Es gelten die gleichen Eignungskriterien wie in der Kindertagespflege außerhalb des Haushalts der Familie. Die „räumliche Eignung“ wird nur bedingt geprüft. Wird die Kindertagespflege im Haushalt des bzw. der Erziehungsberechtigten ausschließlich privat finanziert, liegt die Einschätzung der Eignung der betreuenden Kindertagespflegeperson allein im Ermessen des bzw. der Erziehungsberechtigten.

In der Regel wird bei Kindertagespflege im elterlichen Haushalt - sofern nur die Kinder dieser Familie betreut werden - ein Anstellungsverhältnis mit der bzw. den erziehungsberechtigten Personen begründet (Tätigkeit nur für einen Auftraggeber, Tätigkeit in den Räumlichkeiten des Auftraggebers, Weisungsgebundenheit gegenüber dem Auftraggeber). Auch bei einem Anstellungsverhältnis kann, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, im Rahmen des § 23 SGB VIII die Kindertagespflege gefördert werden. Die Ansprüche der Kindertagespflegeperson werden in der Regel an den Arbeitgeber, die Arbeitgeberin, die erziehungsberechtigte Person bzw. die erziehungsberechtigten Personen, die wiederum der Kindertagespflegeperson ein festes Gehalt zahlen, abgetreten.³ Die Kostenbeitragspflicht bleibt bestehen.

4.4 Ergänzende Kindertagespflege

Die Inanspruchnahme der ergänzenden Kindertagespflege ist möglich, wenn das zu betreuende Kind im Anschluss an eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder nach der Schule bzw. Hort Betreuungsbedarf hat. Der Umfang der Betreuung richtet sich in diesen Fällen nach dem individuellen Bedarf des Kindes, mindestens jedoch 5 Stunden pro Woche.

Die Betreuung in Kindertagespflege hat in unmittelbarem Anschluss an eine Bildungseinrichtung (Schule, Hort, Kindertageseinrichtung, andere Kindertagespflegeperson) zu erfolgen, da unterstellt wird, dass die Bildungsarbeit aufeinander aufbaut. Dies ist nicht der Fall, wenn die Zeit der Bildungsarbeit unterbrochen wird.

Zeiten der Mittagsbetreuung können nicht mit Zeiten in der Kindertagespflege kombiniert werden, da es sich bei der Mittagsbetreuung nicht um eine Betreuungsform handelt, die sich an dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan oder den Bayerischen Bildungsleitlinien für die Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit, orientiert. Eine Mittagsbetreuung unterbricht daher auch die Bildungsarbeit in Schule und Kindertagespflege.⁴

4.5 Großtagespflege (GTP)

Die Großtagespflege ermöglicht Kindertagespflegepersonen, im kollegialen Austausch und in enger Zusammenarbeit Kinder zu betreuen. Dabei sind ein Zusammenschluss von maximal drei Kindertagespflegepersonen, zur Betreuung von bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Kindern und insgesamt max. 16 abgeschlossenen Betreuungsverhältnissen, möglich.

Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII ist für jede Kindertagespflegeperson erforderlich. Auch bei der GTP ist die Kindertagespflege eine persönlich zu erbringende Leistung und damit eine klare Zuordnung von Tagespflegekind und Kindertagespflegeperson notwendig.

Werden mehr als acht Kinder in der Großtagespflegestelle (GTP) betreut, muss gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i. S. d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein.⁵ Eine Zustimmung zur Fachkraft wie in Kindertageseinrichtungen findet in der Kindertagespflege keine Anwendung. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG ist auch nicht analog anzuwenden.⁶

³ Vgl. <https://tagespflege.bayern.de/formen/haushalt-eltern/index.php/> Zugriff am 06.02.2023

⁴ Vgl. <https://www.tagespflege.bayern.de/rechtsfragen/unter10h/index.php> Zugriff am 30.01.2023

⁵ Vgl. <https://tagespflege.bayern.de/formen/grosstagespflege/infoblatt.php/> Zugriff am 06.02.2023

⁶ Vgl. <https://tagespflege.bayern.de/formen/grosstagespflege/fachkraft.php> Zugriff am 29.12.2022

4.6 Inklusive Kindertagespflege

Im Rahmen der inklusiven Kindertagespflege können Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege betreut werden. Auf weitere Ausführungen unter Punkt 7, Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, wird verwiesen.

Das Kind mit (drohender) Behinderung muss in jedem Fall zusammen mit anderen Regelkindern in der Kindertagespflege betreut werden. Mindestvoraussetzung ist die Betreuung eines weiteren Kindes, das gleichzeitig anwesend ist. Die Feststellung des Eingliederungshilfeanspruchs erfolgt durch den zuständigen Bezirk und ist von der erziehungsberechtigten Person bzw. den Eltern zu beantragen. Der Antrag zur Feststellung des Eingliederungshilfeanspruches muss vor Betreuungsbeginn beim zuständigen Bezirk gestellt werden, entsprechende Atteste oder Gutachten sind beizulegen. Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Bezirk. Der Bescheid des Bezirkes muss vor Betreuungsbeginn dem Fachbereich Kindertagespflege vorliegen.

In der Großtagespflege ist die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung bzw. von seelischer Beeinträchtigung bedrohter Kinder möglich. Die Anzahl der maximal gleichzeitig anwesenden Kinder in Großtagespflege staffelt sich wie folgt:

Großtagespflege Fachkraft + Fachkraft oder KТПP	1 Integrationskind	max. 7 weitere gleichzeitig anwesende Kinder
Großtagespflege Fachkraft + Fachkraft oder KТПP	2 Integrationskinder	max. 4 weitere gleichzeitig anwesende Kinder
Großtagespflege KТПP+ KТПP	1 Integrationskind	max. 5 weitere gleichzeitig anwesende Kinder

Eine Betreuung von zwei Integrationskindern in einer durch zwei Kindertagespflegepersonen geführten Großtagespflegestelle (ohne Fachkraft) wird im Landkreis Rosenheim nicht gewährt.

5. Fördervoraussetzungen

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege hat gemäß den Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie den landesrechtlichen Bestimmungen:

- (a) ein Kind unter einem Jahr, wenn diese Leistung für seine Entwicklung geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind. Hierzu zählt auch der Besuch einer Schule oder beruflichen Bildungsmaßnahme, nach vorheriger Rücksprache mit der Kindertagespflegeperson und dem Kreisjugendamt Rosenheim, ggf. auch zwischen der erziehungsberechtigten Person bzw. den Eltern und dem Kreisjugendamt Rosenheim.
- (b) ein Kind, von Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule. Vorschulkinder erhalten diese lediglich nach vorheriger schriftlicher pädagogischer Begründung der Kindertagespflegeperson, nach Einreichung der Konzeption mit dem Schwerpunkt „Übergang Kindertagespflege/Schule“ und nach Rücksprache mit den Sorgeberechtigten durch das Kreisjugendamt.
- (c) ein Kind ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, wenn die ergänzende Betreuungszeit durchschnittlich mindestens fünf Stunden in der Woche beträgt und es an mindestens vier zusammenhängenden Wochen in der Kindertagespflege betreut wird.
- (d) Die Betreuungszeit beträgt mindestens 10 Stunden pro Woche an mindestens vier zusammenhängenden Wochen bei der gleichen Kindertagespflegeperson.
Ausgenommen hiervon sind Kinder, die im Wechselmodell, d. h. alle 2 Wochen betreut werden.
Die Dauer der Betreuungsvereinbarung hat in diesem Fall 8 Wochen zu betragen.

Eine Anerkennung von Verträgen und Förderung des Betreuungsverhältnisses durch den Landkreis Rosenheim erfolgt nur, wenn der Inhalt des Vertrages den Voraussetzungen nach Art. 20 ff BayKiBiG nicht widerspricht. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Überschreitung der Schließtage nach Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG hingewiesen.

Schriftliche und mündliche Nebenabreden in Bezug auf die Erhöhung von betreuungsfreien Tagen sind nicht zulässig (ausgenommen Krankheit).

Des Weiteren dürfen für eine Betreuung keine zusätzlichen Gelder von den Eltern erhoben werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 11.02.2022 verwiesen.

Sofern eine Vertragspartei der Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt widerspricht, ist eine Förderung nicht möglich. Ebenso ist eine Einwilligung zum Datenschutz zwingende Voraussetzung. Privatrechtliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

6. Ersatzbetreuung

Für die erziehungsberechtigte Person bzw. die erziehungsberechtigten Personen und Kindertagespflegepersonen ist die Verlässlichkeit der Kinderbetreuung unerlässlich. Da die Kindertagespflege höchst persönlich zu erbringen ist, ergibt sich beim Ausfall von Kindertagespflegepersonen (z.B. wegen Krankheit) für viele Familien der Bedarf für eine Ersatzbetreuung. Der Gesetzgeber hat daher geregelt, dass die Träger der Öffentlichen Jugendhilfe bei Ausfall der Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine alternative Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stellen müssen. Damit soll die Kindertagespflege als Form der Kinderbetreuung gestärkt und den verlässlichen Betreuungsstrukturen in Kindertageseinrichtungen angeglichen werden. Der gesetzliche Auftrag der Ersatzbetreuung ist im SGB VIII geregelt.

Es gelten die entsprechenden Konzepte für Ersatzbetreuung im Landkreis Rosenheim.

7. Eignung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen⁷

Eine Kindertagespflegeperson muss

- a) sich durch ihre Persönlichkeit und Sachkompetenz auszeichnen.
- b) Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt, den Sorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen mitbringen.
- c) über ausreichende Deutschkenntnisse (B2), gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten verfügen.
- d) die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen (mind. 15 Zeitstunden pro Jahr) nachweisen.
- e) über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- f) über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Die Eignung einer Person, die Kinder in Kindertagespflege betreuen möchte, wird anhand eines schriftlichen Antrages, einem persönlichen Eignungsgespräch und einem Hausbesuch in den Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfinden soll, durch die pädagogischen Fachberatungen/Fachaufsichten festgestellt.

Erforderliche Unterlagen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis:

- Antrag mit Lichtbild,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Qualifizierungs-/Ausbildungsnachweise (mindestens 160 Unterrichtseinheiten),
- Nachweis eines Schulabschlusses (mindestens Mittelschulabschluss),
- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde von allen im Haushalt lebenden Erwachsenen,
- Nachweis für einen Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (nach aktuell gültigen Vorgaben),
- Nachweis einer Belehrung nach § 42 Infektionsschutzgesetz, Gesundheitszeugnis,
- Nachweis über den Masernschutz,
- Ärztliche Bescheinigung,
- Antrag auf eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII,
- Konzept über die eigene Kindertagespflege und
- §8a-Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zwischen Kindertagespflegeperson und Kreisjugendamt Rosenheim

⁷ Vgl §43 (2) SGB VIII

An die Kindertagespflegepersonen, die inklusive Kindertagespflege anbieten möchten, werden besondere Anforderungen gestellt, um den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder mit Behinderung gerecht zu werden. Sie müssen eine sozialpädagogische oder pflegerische Ausbildung oder eine entsprechende Qualifikation nachweisen. Ebenso ist die jeweilige Beeinträchtigung des zu betreuenden Kindes und die Situation vor Ort einzubeziehen.

Vor Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf ist eine Beratung durch die Pädagogische Fachberatung des Kreisjugendamtes Rosenheim erforderlich.

8. Räumliche Standards

Die Kindertagespflege kann im eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten, auch angemieteten, Räumen angeboten werden.⁸

Räumliche Standards sind z. B.:

- kindgerechte Ausstattung,
- helle und angenehme Atmosphäre,
- anregende Ausgestaltung,
- Umsetzung des Hygieneplanes,
- Beachtung von Sicherheitsvoraussetzungen,
- ausreichend Platz für Spiel und Bewegung,
- Schlaf-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten,
- altersgerechtes, entwicklungsförderndes Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Garten bzw. Spielplatz oder Freifläche in erreichbarer Nähe.

Mit zunehmender Anzahl der zu betreuenden Kinder steigen die Anforderungen an die Geeignetheit der Räumlichkeiten hinsichtlich Größe und Ausstattung sowie an die Quantität und Qualität bereitgestellter Spielsachen und Materialien.

9. Erteilung der Pflegeerlaubnis

Bei Feststellung der Geeignetheit wird die Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für bis zu fünf fremde, gleichzeitig anwesende Kinder, für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auch für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden, wenn dies so beantragt wurde bzw. die persönliche und/oder räumliche Situation dies bedingt. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Bescheid.

9.1 Verfahren zur Erteilung der erneuten Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Der Gesetzgeber hat die Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege auf 5 Jahre befristet. 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson ein erneuter, formloser Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu stellen. Der Landkreis Rosenheim ist verpflichtet die Geeignetheit erneut zu prüfen und dabei die fachliche Entwicklung der Kindertagespflegeperson einzubeziehen. Die notwendigen Unterlagen zum Antrag sind wie unter Punkt 7 vorzulegen.

⁸ Siehe 4. Formen der Kindertagespflege

9.2 Entziehung der Pflegeerlaubnis

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist beim Vorliegen schwerwiegender Gründe durch den Landkreis Rosenheim zu entziehen. Schwerwiegende Gründe sind zum Beispiel:

- Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson bzw. in deren Verantwortungsbereich (§ 8a SGB VIII),
- Wegfall oder erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen, fachlichen oder räumlichen Eignung,
- schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die erteilte Erlaubnis,
- schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht.

Die Entziehung der Erlaubnis erfolgt nach einschlägigem Tatbestand durch Widerruf, Rücknahme oder Aufhebung und ergeht mit Bescheid. Der sofortige Vollzug kann nach erfolgter Interessenabwägung angeordnet werden.

10. Qualifizierungskurs und Fortbildungen

Der Landkreis Rosenheim bietet in Kooperation mit dem Amt für Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung der Stadt Rosenheim, sowie einem geeigneten Bildungsträger bei Bedarf einen Qualifizierungskurs für die Kindertagespflege an. Weiterhin werden in der bestehenden Kooperation pädagogische und fachspezifische Fortbildungen von fachlich qualifizierten Referentinnen und Referenten für die Kindertagespflegepersonen aus dem Landkreis und der Stadt Rosenheim angeboten.

11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege stellt eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die auf den Kinderschutz bezogenen Regelungen des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gelten daher gleichermaßen für die Kindertagespflege.

Das Kreisjugendamt Rosenheim schließt mit der Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach §8a Abs. 5 SGB VIII ab. § 8a SGB VIII konkretisiert den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe des Jugendamtes, betont die eigene Verantwortung der Kindertagespflegeperson und beschreibt deren Beteiligung. Es gilt dabei gewichtige Anhaltspunkte eines konkreten Gefährdungsrisikos für Kinder und Jugendliche zu erkennen und die notwendigen weiteren Schritte einzuleiten (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).

Werden einer Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes bekannt, so nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor. Hierbei zieht sie eine insoweit erfahrene Fachkraft der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle hinzu.

Personen in Ausbildung zur Kindertagespflegeperson werden im Rahmen der tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung zu Fragen des Kinderschutzes geschult. Die Teilnahme an einer Qualifizierung zum Thema Kinderschutz ist alle zwei Jahre verpflichtend nachzuweisen. Durch das Kreisjugendamt Rosenheim werden regelmäßig Fortbildungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen angeboten.

12. Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG

Der vom Kreisjugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson wird eine sogenannte laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt. Maßgebend sind in dieser Zeit, die in der Buchungsvereinbarung angegebenen Zeiten und nicht die tatsächlichen, niedrigeren Betreuungszeiten. Die Eingewöhnung darf maximal zwei Monate dauern. Wenn die Eingewöhnungszeit aus gegebenem Anlass einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, erfolgt spätestens nach sechs Wochen Rücksprache der Kindertagespflegeperson mit der pädagogischen Fachberatung. Danach muss das Kind in vollem Umfang an den in der Buchungsvereinbarung festgelegten Zeiten betreut werden. Andernfalls sind die Betreuungszeiten per Buchungsänderung entsprechend anzupassen.

Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung weitergewährt. Ebenso für maximal 30 betreuungsfreie Tage der Kindertagespflegeperson im Kalenderjahr, durch Urlaub und Krankheit. Des Weiteren erhalten die Kindertagespflegepersonen 3 Fortbildungstage pro Jahr unter Fortzahlung der lfd. Geldleistung (Einzelheiten werden geregelt bei Punkt 23 Betreuungsfreie Tage, Fortbildungstage).

Wird die Kindertagespflege von staatlicher oder behördlicher Seite aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Pandemie, Terroranschläge) oder aus anderen Gründen geschlossen, und entfällt die staatliche Förderung, so besteht kein Anspruch auf die Gewährung der laufenden Geldleistung. Wird die staatliche Förderung auch nach Schließung aufgrund o. g. Gründen weitergewährt, so wird auch die laufende Geldleistung, weiter gewährt. Ist aufgrund einer übergeordneten, rechtlichen oder behördlichen Anordnung die Betretung der Kindertagespflege oder die direkte Tätigkeit untersagt, so hat die Kindertagespflegeperson keinen Anspruch auf die Gewährung der laufenden Geldleistung.

Der Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung und der Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII) sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen. Diese werden entsprechend der Buchungszeit nach der Buchungsvereinbarung nach oben oder unten korrigiert.

12.1 Förderungsleistung⁹

Die Anerkennung der Förderungsleistung wird auf einen Betrag von 548 € festgesetzt. Für die Festsetzung der Höhe der Förderungsleistung liegen die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages vom 20.03.2019 zugrunde. Gemäß den Empfehlungen des Landkreistages wird die Förderungsleistung entsprechend angepasst, wenn eine Erhöhung angezeigt ist.

Mit der Förderungsleistung wird die Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes in der Kindertagespflege, die Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis, die Kooperation mit dem Kreisjugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen, sowie die Einhaltung der hygienischen Verhältnisse vergütet.

Die Höhe der Förderungsleistung ist ausgehend von einer Förderung im Umfang von 40 Wochenstunden und wird an die tatsächlichen Betreuungsstunden angepasst.

In der Höhe der Förderungsleistung ist das Risiko der Selbstständigkeit berücksichtigt. Es erfolgt keine Auszahlung anhand einer altersspezifischen Differenzierung der Kinder.

⁹ Vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

12.2 Sachaufwand¹⁰

Die Höhe des Sachaufwandes orientiert sich am Regelbedarf und den tatsächlichen Buchungsstunden je betreutem Kind. Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 325 € pro Kind ausbezahlt. Dieser entfällt bei Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der erziehungsberechtigten Person bzw. den Eltern betreuen.

Der Sachaufwand orientiert sich an einer Betreuung im Umfang von 40 Wochenstunden und wird den jeweiligen tatsächlichen Betreuungsstunden angepasst.

Im Sachaufwand sind die flächenabhängigen Kosten wie Raumkosten, Nebenkosten, Strom, und Reinigung berücksichtigt. Folgender flächenunabhängiger Aufwand ist weiterhin berücksichtigt:

- Hygienebedarf,
- Wäschereinigung,
- Kosten für Spielmaterial/Freizeitaktivitäten,
- kindbezogene Einrichtungsgegenstände und deren Erhalt,
- Essens- und Getränkegeld,
- Fortbildungskosten,
- Verwaltungsaufwand.

Eine detaillierte Beschreibung der Sachkosten ist in Anlage 1 der Richtlinie angefügt.

Den Kindertagespflegepersonen steht es frei, höhere tatsächliche Ausgaben beim Kreisjugendamt Rosenheim geltend zu machen. Diese Geltendmachung ist jedoch nicht für Ausgaben einzelner Bereiche möglich, d. h. wird ein erhöhter Bedarf für die Verpflegungskosten nachgewiesen und von der Kindertagespflegeperson beantragt, müssen auch alle weiteren Kosten, die im Sachaufwand berücksichtigt sind, einzeln und konkret nachgewiesen werden.

12.3 Qualifizierungszuschlag¹¹

Die Kindertagespflegeperson erhält zusätzliche Leistungen in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlages nach Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG.

Ausgenommen hiervon ist die Betreuung von Kindern in Verwandtenpflege sowie die Betreuung in einer Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG. Der Qualifizierungszuschlag beträgt mindestens 10 % der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Der Qualifizierungszuschlag wird wie folgt gestaffelt:

Q1	10 %	Kindertagespflegepersonen in begründeten Ausnahmefällen
Q2	20 %	abgeschlossene Ausbildung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger oder Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer, ab 160 UE Qualifizierungskurs
Q3	30 %	abgeschlossene Ausbildung als Erzieherin/Erzieher, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Bachelor Soziale Arbeit (Einschränkung GTP Fachkraft nur mit staatlicher Anerkennung) Bachelor Kindheitspädagogik (Einschränkung GTP nicht als Fachkraft) Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger (Einschränkung GTP nicht als Fachkraft) Kindertagespflegepersonen ab 10jähriger Tätigkeit, Kindertagespflegepersonen mit 160 UE Qualifikationskurs sowie eines weiteren pädagogischen Zertifikates mit mind. 250 Unterrichtseinheiten ¹²

¹⁰ Vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

¹¹ Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG

¹² Vergleich Weiterbildung Ergänzungskraft zur Fachkraft, bzw. Montessoridiplom

Q4	35 %	Erzieherinnen/Erzieher und Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen, Bachelor Soziale Arbeit, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin, Bachelor Kindheitspädagogik ab 5jähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (beginnend mit Abschluss der Ausbildung bzw. des Studiums)
----	------	--

Voraussetzungen für die Auszahlung des Qualifizierungszuschlages sind die berufliche Qualifikation bzw. die Ableistung eines Qualifizierungskurses mit mind. 160 Unterrichtseinheiten und entsprechender praktischer Ausbildung im Rahmen von Hospitation. Weiterhin ist die Dauer der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, sowie der Nachweis einer weiteren zertifizierten pädagogischen Weiterbildung, die im direkten Zusammenwirken mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege steht, maßgebend. Diese Weiterbildung hat einen Umfang von mindestens 250 Unterrichtseinheiten, wie z. B. das Montessoridiplom, die Weiterbildung in Waldpädagogik, zur Krippenfachkraft, Studium der Kindheitspädagogik oder ähnliches.

Voraussetzungen für die regelmäßige Auszahlung des Qualifizierungszuschlages sind:

- Einhaltung der gesetzlich verankerten Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kindern, sowie der maximal abzuschließenden Betreuungsverträge nach § 43 SGB VIII,
- Mitwirkung an der Sicherstellung und Umsetzung der Ersatzbetreuung,
- Vorlage eines ärztlichen Attests als Nachweis über den Gesundheitszustand,
- regelmäßige Fortbildungen von jährlich mindestens 15 Zeitstunden,
- Kooperation mit dem Kreisjugendamt Rosenheim (Bsp. Zulassen von unangemeldeten Hausbesuchen durch Mitarbeitende des Kreisjugendamtes Rosenheim) und
- alle zwei Jahre regelmäßige Schulung zum Thema „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“.

Der Qualifizierungszuschlag erhöht sich ab dem Folgemonat, nach Eintritt der Voraussetzungen, z.B. bei Erzieherinnen/Erzieher und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen nach Erhalt der zweiten Pfliegerlaubnis.

Der Qualifizierungszuschlag reduziert sich ab dem Folgemonat der fehlenden o. g. Voraussetzungen auf max. 10 % der Förderungsleistung. Werden die erforderlichen Nachweise vorgelegt bzw. die oben aufgeführten Anforderungen eingehalten, erhöht sich ab dem Folgemonat der Qualifizierungszuschlag wieder auf den regulären Qualifizierungszuschlag der Kindertagespflegeperson.

12.4 Staatliche Förderung der inklusiven Kindertagespflege

Für die staatliche Förderung ist die Zahl der betreuten Kinder im Fall der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung entsprechend zu reduzieren. Ein Tagespflegekind mit (drohender) Behinderung, belegt drei Plätze. Im Zusammenhang auf die Maximalbelegung wird auf Punkt 4.6, Inklusive Kindertagespflege, verwiesen.

Die Reduzierung der Anzahl der insgesamt aufgenommenen Kinder ist ein geeignetes, erforderliches Mittel, um für alle anwesenden Kinder gleichermaßen eine qualitativ hochwertige Betreuung zu gewährleisten.

Die Kindertagespflegeperson erhält die dreifache Förderungsleistung sowie den dreifachen Qualifizierungszuschlag als Ausgleich, da sie aufgrund des höheren erzieherischen und pflegerischen Aufwands für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung nur max. drei gleichzeitig anwesende Kinder betreuen darf.¹³ Der Sachaufwand sowie ein eventueller Randzeitenzuschlag wird nur einmal gewährt.

¹³ Vgl. § 23 Abs. 1 SGB VIII

13. Beiträge zu Sozialversicherungen

Im Rahmen einer leistungsgerechten Vergütung übernimmt der Landkreis Rosenheim die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Wahlkranken- und Pflegeversicherung¹⁴, sowie Alterssicherung¹⁵, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Zusätzliche Aufwendungen für den Einschluss von Krankentagegeld werden ebenso hälftig erstattet. Zuschüsse zu sonstigen Zusatzversicherungen werden nicht gewährt.

Bei einem Betreuungsangebot, das nicht einem vollen Kalendermonat entspricht, werden nur anteilige Ansprüche ausbezahlt. Die Inanspruchnahme von betreuungsfreien Tagen (siehe Punkt 19 dieser Vereinbarung) führt nicht zu einer Reduzierung der monatlichen Auszahlung.

Eine anteilige Kürzung erfolgt des Weiteren auch bei Überschreitung der betreuungsfreien Tage bzw. Fortbildungstage.

Die monatliche Auszahlung der Erstattungsbeiträge erfolgt gesondert zur laufenden Geldleistung.

Weiterhin werden nachgewiesene Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich nach Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, BGW.

Betreuen Kindertagespflegepersonen aus dem Landkreis Rosenheim Kinder aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten, trägt das erstbelegende Jugendamt die Kosten der Unfallversicherung.¹⁶

14. Randzeiten und Nachtbetreuung

Für die Betreuung in Randzeiten von 5:00 – 7:30 Uhr und von 18:00 – 20:00 Uhr wird ein Randzeitenzuschlag von zusätzlich 30 %, ausschließlich für die entsprechenden Stundenanteile, auf die Förderungsleistung gewährt.

Die Betreuungszeiten in der Nacht von 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr am Folgetag werden mit einem Pauschalbetrag von 12,00 € vergütet. Auf die Ausführungen unter Punkt 18, Buchung der Kindertagespflege, wird verwiesen. Der Bedarf ist durch einen Arbeitszeitanachweis zu belegen.

15. Haftung

Kinder in Kindertagespflege sind im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung über den Landkreis Rosenheim versichert.

Kinder, die bei Kindertagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson und während des Aufenthalts bei der Kindertagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die erziehungsberechtigte Person hat bzw. die Eltern haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Die erziehungsberechtigte Person hat bzw. die Eltern haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres hat sie bzw. haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einer benannten Vertretung abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an die erziehungsberechtigte Person bzw. die Eltern. Weitere Regelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Für Kinder, die im Elternhaus durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übernahme der Kinder in die Obhut der erziehungsberechtigten Person bzw. der Eltern.

¹⁴ § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

¹⁵ Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 15.11.2017

¹⁶ Vgl. <https://tagespflege.bayern.de/traegeraufgaben/geldleistung/oertlich.php> Zugriff am 29.12.2022

16. Kindertagespflegepersonen aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten

Kindertagespflegepersonen außerhalb des Landkreises Rosenheim, die Kinder aus dem Landkreis Rosenheim betreuen, erhalten eine laufende Geldleistung in Höhe der vom Landkreis Rosenheim festgelegten laufenden Geldleistung. Es erfolgt keine Orientierung an der Höhe der laufenden Geldleistung in der Heimatkommune der Kindertagespflegeperson.

Der Landkreis Rosenheim gewährt auch in diesen Fällen die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, sowie Alterssicherung. Sofern Kindertagespflegepersonen die vorgenannten Leistungen bereits von einem anderen Jugendamt erhalten, erfolgt von Seiten des Landkreises keine weitere Leistungsgewährung. Erhalten Kindertagespflegepersonen Leistungen von einem anderen Jugendamt, die jedoch nicht 50 % der Aufwendungen zu einer angemessenen Wahlkranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung entsprechen, erhält die Kindertagespflegeperson eine Aufstockung auf 50 % der Aufwendungen. Zusatzversicherungen werden – mit Ausnahme von Krankentagegeld - nicht erstattet.

Bei einem Betreuungsangebot, das nicht einem vollen Kalendermonat entspricht, werden nur anteilige Ansprüche ausbezahlt. Die Inanspruchnahme von betreuungsfreien Tagen (weitere Ausführungen unter Punkt 23) führt nicht zu einer Reduzierung der monatlichen Auszahlung. Eine anteilige Kürzung erfolgt des Weiteren auch bei Überschreitung der betreuungsfreien Tage bzw. Fortbildungstage.

Die Zahlung der Beiträge zur Unfallversicherung hat das erstbelegende Jugendamt zu tragen.¹⁷

17. Betreuungsvereinbarung

Grundlage für die Förderung einer Betreuung in Kindertagespflege ist die Betreuungsvereinbarung die zwischen Kindertagespflegeperson und der erziehungsberechtigten Person bzw. den erziehungsberechtigten Personen geschlossen wird.

Der Landkreis Rosenheim stellt hierfür eine Musterbetreuungsvereinbarung auf seiner Homepage zur Verfügung.

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wertet der Landkreis Rosenheim die Einreichung der von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Betreuungsvereinbarung als Antrag auf Förderung.

18. Buchung der Kindertagespflege

Maßgebend für die Zahlung der laufenden Geldleistung ist das Formular „Buchungsvereinbarung“, das von der erziehungsberechtigten Person bzw. den Eltern und der Kindertagespflegeperson gemeinsam auszufüllen, abzuzeichnen und zusammen mit der „Betreuungsvereinbarung“ vor Betreuungsbeginn bzw. der Buchungsänderung als Kopie einzureichen ist.¹⁸

Der Betreuungsbeginn soll grundsätzlich am Monatsersten sein.

Bei einem Betreuungsbeginn während des Monats muss dieser an einem gesetzlichen Arbeitstag (Montag – Freitag, keine Feiertage) stattfinden. Sofern der in der Betreuungsvereinbarung angegebene Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, wird die Förderleistung erst ab dem nächsten darauffolgenden gesetzlichen Arbeitstag gewährt. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn das Kind laut Betreuungsvereinbarung auch am Wochenende betreut wird bzw. es sich um den Monatsersten handelt.

Grundlage der von den Erziehungsberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit.

Die Buchung der Betreuungszeiten ist nur im Viertelstundentakt möglich. Änderungen und Abweichungen sind verpflichtend im Voraus anzuzeigen.

¹⁷ Vgl.: <https://tagespflege.bayern.de/traegeraufgaben/gewaehrung/geldleistung.php> Zugriff am 06.02.2023

¹⁸ Vorlagen dazu unter <https://www.landkreis-rosenheim.de/familie/#kindertagesbetreuung-verguetung-der-kindertagespflegeperson> Zugriff am 06.02.2023

Eine nächtliche Betreuung ist nur nach zwingender vorheriger Absprache mit dem Kreisjugendamt Rosenheim und in Ausnahmefällen (z. B. Arbeiten im Schichtdienst) möglich. Bei nächtlicher Betreuung, aufgrund einer beruflichen Tätigkeit, ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen.

19. Beendigung der Kindertagespflege

Die Beendigung der Kindertagespflege erfolgt durch die schriftliche Kündigung der Betreuungsvereinbarung, die zwischen der erziehungsberechtigten Person bzw. den Eltern und Kindertagespflegeperson getroffen worden ist.¹⁹ Das Betreuungsverhältnis kann jederzeit beendet werden, sofern von beiden Vertragsparteien ein Aufhebungsvertrag unterzeichnet wird. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer Verletzung der allgemeinen Betreuungsgrundsätze vor.

Kündigungen und Aufhebungsverträge sollen zum Monatsende erfolgen.

Bei Kündigungen oder Aufhebungsverträgen von Betreuungsverhältnissen während des Monats, muss das in der Kündigung bzw. im Aufhebungsvertrag angegebene Enddatum auf einen gesetzlichen Arbeitstag (Montag – Freitag, keine Feiertage) fallen. Sofern der in der Kündigung angegebene Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, wird die Förderleistung lediglich bis zu dem davorliegenden gesetzlichen Arbeitstag gewährt.

Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn das Kind laut Betreuungsvereinbarung auch am Wochenende betreut wird bzw. es sich um den Monatsletzten handelt.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses sollten beide Parteien besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nehmen. Auf eine behutsame Vorbereitung des Kindes bei einer Beendigung ist zu achten.

20. Auszahlung der laufenden Geldleistung

Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beginnt ab dem Tag, in der die Kindertagespflege beginnt und erfolgt anschließend zum zehnten eines Monats.

Die Auszahlung endet grundsätzlich zu dem in der Betreuungsvereinbarung, Kündigung bzw. dem Aufhebungsvertrag angegebenen Zeitpunkt.

Wird die Kindertagespflege nicht fristgerecht gekündigt, endet die Auszahlung zum Ende des Monats, in dem die tatsächliche Betreuung des Kindes endet.

Bei Kündigungen während der Probezeit durch die erziehungsberechtigte Person bzw. Eltern des zwischen der erziehungsberechtigten Person bzw. den Eltern und Kindertagespflegeperson abgeschlossenen Betreuungsvertrages wird die laufende Geldleistung für die gesamte vereinbarte Probezeit entrichtet, längstens jedoch bis Ende des Monats in dem die Kündigung wirksam wird. Bei fristlosen Kündigungen durch die erziehungsberechtigte Person bzw. die Eltern erfolgt ebenfalls die Auszahlung bis zum Ende des Monats in dem die Kündigung wirksam wird. Diese Handhabung berücksichtigt das Risiko der Selbständigkeit einer Kindertagespflegeperson.

Bei fristlosen Kündigungen und bei Kündigungen während der Probezeit durch die Kindertagespflegeperson erfolgt die Auszahlung bis zum Tag der letzten Betreuung des Kindes.

Entsprechend der tatsächlich gebuchten Stunden (siehe Punkt 12.1) errechnet sich die laufende Geldleistung der Kindertagespflegeperson.

Sofern sich bei der Gesamtanzahl der tatsächlichen Betreuungsstunden Nachkommastellen ergeben, wird kaufmännisch gerundet. Diese wird per Bescheid festgesetzt. Die Kindertagespflegeperson erhält den Betrag monatlich, so lange das Betreuungsverhältnis besteht, d. h. auch dann, wenn die Betreuung des Kindes wegen Krankheit oder Urlaub des Kindes ausfällt.

In begründeten Ausnahmefällen behält sich das Kreisjugendamt Rosenheim vor, die Auszahlung vorübergehend einzubehalten, z. B. wenn aufgrund mangelnder Kooperation Unklarheiten bzgl. der

¹⁹ Kündigungsschreiben abrufbar unter <https://www.landkreis-rosenheim.de/familie/#kindertagesbetreuung-verguetung-der-kindertagespflegeperson> Zugriff am 06.02.2023

Buchungszeiten oder der Betreuung bestehen bzw. nicht nachvollziehbar ist, ob die Leistungen der Kindertagespflegeperson dem Grunde nachzustehen.

Des Weiteren kann das Kreisjugendamt Rosenheim in begründeten Ausnahmefällen Rückforderungen mit der Auszahlung anderer Kinder verrechnen. Dies erfolgt, sofern aufgrund mangelnder Kooperation keine andere für beide Seiten akzeptable Lösung, z. B. gewissenhafte Tilgung durch eine Ratenzahlung, gefunden werden kann. Die Kindertagespflegeperson wird über dieses Vorgehen in einem separaten Schreiben informiert.

Fahrtkosten (z. B. für die Abholung aus einer Kindertagesstätte) werden in der Kindertagespflege nicht erstattet.

21. Auszahlung einer Rahmenpauschale

Als Anerkennung der Leistungen der Kindertagespflegepersonen, die nicht unmittelbar mit der Betreuung des Kindes einhergehen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, Elterngespräche, Vertragsgespräche, etc.), gewährt das Kreisjugendamt Rosenheim den Kindertagespflegepersonen eine monatliche Pauschale pro Kind in Höhe von 15,00 €.

Eine anteilige Kürzung der Pauschale erfolgt nicht. Diese wird für dieselbe Kindertagespflegeperson pro Kind jedoch maximal einmal pro Monat gewährt.

22. Kindertagespflege in verwandtschaftlichen Verhältnissen

Kindertagespflegepersonen, die mit dem Tagespflegekind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, erhalten nach dem BayKiBiG keine Förderung. Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt unter diesen Voraussetzungen ausschließlich durch das Kreisjugendamt Rosenheim auf Grundlage des § 24 SGB VIII. Die laufende Geldleistung erfolgt ohne Auszahlung des Qualifizierungszuschlages. Voraussetzungen für eine Förderung sind die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, eine gültige Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII sowie die Betreuung mind. eines weiteren Kindes, das nicht in einem bis zum dritten Grad verwandtschaftlichem Verhältnis zur Kindertagespflegeperson steht. Im Übrigen gelten die Fördervoraussetzungen des Art. 21 ff BayKiBiG entsprechend.

23. Betreuungsfreie Tage, Fortbildungstage

23.1 Betreuungsfreie Tage, Fortbildungstage, gültig bis 31.12.2023

Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig und haben daher keinen gesetzlichen Urlaubsanspruch. Zur dauerhaften Qualitätssicherung der Kindertagespflege gewährt das Kreisjugendamt den Kindertagespflegepersonen unter Fortzahlung der laufenden Geldleistung bis zu 30 betreuungsfreie Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Dies gilt bei einem Betreuungsangebot an fünf Tagen pro Woche. Bietet die Kindertagespflegeperson nicht an fünf Arbeitstagen in der Woche eine Betreuung an, so reduzieren sich die betreuungsfreien Tage im Kalenderjahr entsprechend, z. B.: 4 - Tage Betreuung = 24 Tage; 3 - Tage Betreuung = 18 Tage. Eine Erhöhung der betreuungsfreien Tage, aufgrund einer 6-Tage-Woche, erfolgt nicht. In diesem Fall erhält die Kindertagespflegeperson die maximalen 30 Tage.

Im nachfolgenden Kalenderjahr sind die betreuungsfreien Tage des vorherigen Kalenderjahres schriftlich darzulegen und zu bestätigen. Ergibt sich bei dieser Überprüfung eine Überschreitung der betreuungsfreien Tage, wird die laufende Geldleistung inkl. der Sozialversicherungsleistungen für diese Tage zurückgefordert. Es werden die genauen Tage der Überschreitung sowie die zu diesem Zeitpunkt gebuchten Kinder berücksichtigt. Eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen betreuungsfreien Tagen ins nächste Kalenderjahr erfolgt nicht. Ebenso können diese nicht ausbezahlt werden.

Werden die erforderlichen Kalender nicht, nicht vollständig oder fristgerecht eingereicht, behält sich das Kreisjugendamt vor, die Gesamtanzahl an betreuungsfreien Tagen von der Kindertagespflegeperson zurückzufordern.

Betreuungsfreie Tage entstehen beispielsweise durch Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson.

Um die Fortbildungstätigkeit zu fördern und zu unterstützen gewährt der Landkreis Rosenheim zusätzlich zu den betreuungsfreien Tagen 3 Tage für Fortbildungen unter Fortzahlung der laufenden Geldleistung.

Der Tag der Fortbildungsteilnahme hat dem Tag der Schließung der Kindertagespflegestelle zu entsprechen, d. h. für Fortbildungen, die an einem Samstag besucht werden, die Kindertagespflegestelle allerdings nur eine Betreuung von Montag bis Freitag anbietet, erfolgt kein Ausgleich. Ein Nachweis über eine 3-tägige Fortbildungsteilnahme ist dem Kreisjugendamt Rosenheim vorzulegen. Im Übrigen erfolgt eine entsprechende Kürzung auf die tatsächlich absolvierten Fortbildungstage. Für die Inanspruchnahme eines Fortbildungstages muss eine Fortbildung im Umfang von 5 Zeitstunden pro Tag besucht werden.

Die Fortbildungstage gewährt das Kreisjugendamt Rosenheim allen Kindertagespflegepersonen, die Kinder aus dem Landkreis Rosenheim betreuen, ohne Einschränkungen.

23.2 Betreuungsfreie Tage, Fortbildungstage, gültig ab 01.01.2024

Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig und haben daher keinen gesetzlichen Urlaubsanspruch. Zur dauerhaften Qualitätssicherung der Kindertagespflege gewährt das Kreisjugendamt den Kindertagespflegepersonen unter Fortzahlung der laufenden Geldleistung bis zu 30 betreuungsfreie Arbeitstage pro Kalenderjahr. Dies gilt bei einem Betreuungsangebot an fünf Tagen pro Woche.

Bietet die Kindertagespflegeperson nicht an fünf Arbeitstagen in der Woche eine Betreuung an, so reduzieren sich die maximalen betreuungsfreien Tage im Kalenderjahr entsprechend. (z. B.: 4 - Tage Betreuung = 24 Tage; 3 - Tage Betreuung = 18 Tage). Eine Erhöhung der maximalen betreuungsfreien Tage, aufgrund einer 6-Tage-Woche, erfolgt nicht. In diesem Fall kann die Kindertagespflegeperson ebenfalls maximal 30 betreuungsfreie Tage erhalten.

Ab dem 01.01.2024 ist nicht ausschließlich die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage durch die Kindertagespflegeperson entscheidend.

Zur Stärkung einer kontinuierlichen und dauerhaften Betreuung sowie zum Ausgleich einer nicht beabsichtigten Ungleichbehandlung zwischen den Kindertagespflegepersonen, haben die Kindertagespflegepersonen für jeden vollen Kalendermonat, in dem Sie durchgehend eine Betreuung anbieten, einen Anspruch auf 1/12 der o. g. Maximalanzahl an betreuungsfreien Tagen.

Von einer durchgehenden Betreuung im Monat wird ausgegangen, wenn pro Tag mindestens ein Betreuungsverhältnis besteht und dieses auch nicht vorübergehend ruht (z. B. vorübergehender Aufhebungsvertrag).-Die Inanspruchnahme von betreuungsfreien Tagen hat keine Auswirkung auf den Erwerb des Anspruchs auf betreuungsfreie Tage. Ergibt die über das Jahr erworbene Gesamtanzahl eine Kommastelle, so werden die Anzahl an betreuungsfreien Tagen auf den nächsten vollen Tag aufgerundet.

Im nachfolgenden Kalenderjahr sind die betreuungsfreien Tage des vorherigen Kalenderjahres bis zum 31.01. schriftlich darzulegen und zu bestätigen.

Ergibt sich bei dieser Überprüfung eine Überschreitung der betreuungsfreien Tage, wird die laufende Geldleistung inkl. der Sozialversicherungsleistungen für diese Tage zurückgefordert. Es werden die genauen Tage der Überschreitung sowie die zu diesem Zeitpunkt gebuchten Kinder berücksichtigt.

Werden die erforderlichen Kalender nicht, nicht vollständig oder fristgerecht eingereicht, behält sich das Kreisjugendamt vor, die Gesamtanzahl an betreuungsfreien Tagen von der Kindertagespflegeperson zurückzufordern.

Eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen betreuungsfreien Tagen ins nächste Kalenderjahr ist nicht möglich. Ebenso können diese nicht ausbezahlt werden.

Betreuungsfreie Tage entstehen beispielsweise durch Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson.

Um die Fortbildungstätigkeit zu fördern und zu unterstützen gewährt der Landkreis Rosenheim zusätzlich zu den betreuungsfreien Tagen 3 Tage für Fortbildungen unter Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Der Tag der Fortbildungsteilnahme hat dem Tag der Schließung der Kindertagespflegestelle zu entsprechen, d. h. für Fortbildungen, die an einem Samstag besucht werden, die Kindertagespflegestelle allerdings nur eine Betreuung von Montag bis Freitag anbietet, erfolgt kein Ausgleich. Ein Nachweis über eine 3-tägige Fortbildungsteilnahme ist dem Kreisjugendamt Rosenheim vorzulegen. Im Übrigen erfolgt eine entsprechende Kürzung auf die tatsächlich absolvierten Fortbildungstage. Für die Inanspruchnahme eines Fortbildungstages muss eine Fortbildung im Umfang von 5 Zeitstunden pro Tag besucht werden.

Die Fortbildungstage gewährt das Kreisjugendamt Rosenheim allen Kindertagespflegeperson, die Kinder aus dem Landkreis Rosenheim betreuen, ohne Einschränkungen.

24. Kostenbeitrag

Bei der Erhebung des Kostenbeitrages der bzw. des Erziehungsberechtigten gibt es keine Differenzierung zwischen inklusiver oder regulärer Kindertagespflege.

Der Kostenbeitrag beinhaltet u. a. die Kosten für die Bildung, Betreuung und Erziehung des Tagespflegekinds bei der Kindertagespflegeperson.

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird, gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. mit der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege im Landkreis Rosenheim vom 01.09.2023, von den Erziehungsberechtigten ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben, der monatlich auf ein Konto des Landkreises Rosenheim zu überweisen ist.

Der Kostenbeitrag wird per Kostenbeitragsbescheid erhoben. Erhöhungen der Kostenbeitragssätze erfolgen alle zwei Jahre zum 1. September. Wird eine Kindertagespflege auf staatliche oder behördliche Anordnung oder aus anderen Gründen geschlossen, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung des Kostenbeitrages. Näheres regeln Entscheidungen im Einzelfall.

24.1 Erlass des Kostenbeitrages

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Kostenbeitrag den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist. Die Berechnung orientiert sich an den Vorschriften des SGB XII.

Gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ist es Empfängern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn Sie Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, nicht zuzumuten einen Kostenbeitrag für die Kindertagespflege zu entrichten.

Für den Erlass ist die Vorlage des jeweils gültigen Leistungsbescheides maßgebend.

Der Erlass bzw. Teilerlass kann frühestens ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag beim Kreisjugendamt Rosenheim eingegangen ist.

25. Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der bzw. des Erziehungsberechtigten ab. Diese suchen bzw. diese sucht daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den Kindertagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen.

Die erziehungsberechtigte Person unterliegt bzw. die Eltern unterliegen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 27 BayKiBiG. Sie ist bzw. sind verpflichtet der Kindertagespflegeperson bzw. dem Kreisjugendamt Rosenheim, zur Erfüllung der Aufgaben, die notwendigen Daten in den Betreuungsverträgen und Anträgen ordnungsgemäß mitzuteilen. Ebenso sind Änderungen dem öffentlichen Träger bzw. der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson hat die erziehungsberechtigte Person bzw. die Eltern auf diese Pflichten und die Folgen eines Verstoßes gemäß Art. 27 BayKiBiG hinzuweisen.

Die Kindertagespflegeperson hat dem Kreisjugendamt umgehend deren Erkrankung mitzuteilen. Der Landkreis Rosenheim behält sich vor im Einzelfall ein ärztliches Attest anzufordern. Des Weiteren sind Zeiten in denen keine Kinder, aufgrund von Urlaub oder Erkrankung aller Kinder, anwesend sind mitzuteilen.

Kommen die Eltern bzw. kommt die erziehungsberechtigte Person und die Kindertagespflegeperson vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflichten nicht, oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz der dadurch eintretenden Schäden verpflichtet.

26. Richtigkeit der Angaben

Die Angaben aller Beteiligten sind wahrheitsgemäß zu erfolgen. Wissentlich falsche Angaben oder vorsätzliches Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB sind strafbar und können strafrechtlich verfolgt werden.

27. Anzeigepflichtige Erkrankungen

Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige Kindertagespflegestelle während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Bei einer ansteckenden Krankheit und ähnlichem im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes, Absatzes 1 ist die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Erkrankungen sind der Kindertagespflegeperson unverzüglich unter Angaben des Krankheitsgrundes mitzuteilen, ebenso die voraussichtliche Dauer der Erkrankung.

Ein altersgerechter und ausreichender Masernimpfschutz des Kindes ist gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vor Betreuungsbeginn nachzuweisen.

28. Erstattung von Ausgaben für Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Rosenheim

28.1 Qualifizierungskurs

Erstattet werden die Aufwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen zur Ausübung der Kindertagespflege, dem sogenannten Qualifizierungskurs, die den Anforderungen und dem Umfang des Art. 20 BayKiBiG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Gefördert werden Ausgaben bis zu einer Höhe von maximal 500,00 €. Die Förderung erfolgt bei Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Landkreis Rosenheim und ohne Rechtsanspruch.

Die förderfähigen Kosten werden hälftig erstattet. D. h. maximal 250,00 €, können nach Feststellung der Eignung und Vorlage aller notwendigen Bescheinigungen, nach Abschluss des Qualifizierungskurses erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung der Qualifizierungskosten ist spätestens sechs Monate nach Beendigung der Qualifizierung einzureichen. Er muss Nachweise über die entstandenen Kosten, sowie über die Anzahl der Unterrichtseinheiten und Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen enthalten.

Die weitere hälftige Erstattung erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach Antragstellung, in einem bedarfsgerechten zeitlichen Umfang von wenigstens 15 Wochenstunden zur Betreuung von Kindern dem Landkreis Rosenheim zur Verfügung stand.

Solange kein Kind in dem erforderlichen Umfang betreut wird, muss die Kindertagespflegeperson ihre Bereitschaft zur Ausübung der Tätigkeit durch den Antrag auf Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, aus dem die angebotenen Betreuungstage und Betreuungszeiten ersichtlich sind, sowie die Aufnahme in die Vermittlungsdatei, die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und die angebotenen Netzwerktreffen, belegen.

28.2 Fortbildungskosten

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltung für Kindertagespflegepersonen wird nach Vorlage von Teilnahmebescheinigung und –gebühr max. mit 60,00 € jährlich bezuschusst. Voraussetzung ist, dass das Fortbildungsthema pädagogische, rechtliche oder weitere zur Kindertagespflege gehörende Themen beinhaltet.

29. Datenschutz

Die allgemein gültigen Datenschutzbestimmungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

30. Anlagen

Die Anlage 1 und 2 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.

31. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Rosenheim tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Beschlossen im Jugendhilfeausschuss und Kreisausschuss am 20.06.2023
sowie im Kreistag 21.06.2023

Anlage 1 Zusammensetzung des Sachaufwandes²⁰

Im Sachaufwand sind folgende flächenabhängigen Kosten berücksichtigt:

• **Raumkosten**

In Anlehnung an die Expertise des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. vom Mai 2017²¹ erkennt der Landkreis Rosenheim eine Raumfläche von 35 m² an, da die Kindertagespflegepersonen im Landkreis Rosenheim fast ausschließlich eine Betreuung in ihren privaten Räumlichkeiten anbieten. Aufgrund der Verwaltungsvereinfachung erfolgt deshalb auch keine Differenzierung zwischen eigenen und angemieteten Räumen.

Durchschnittliche monatliche Miete für eine Wohnung mit 35 m²:

Berechnung: 35 m² x 11,46 € = 401,10 €/5 Kinder = 80,22 € monatlich zu berücksichtigende Kosten. An Raumkosten werden monatlich pro Kind **80,00 €** angesetzt.

Erläuterung:

Die Mietpreise im Landkreis Rosenheim sind regional sehr unterschiedlich. Der Mietpreis variiert zwischen 7,00 € und 13,00 € (lt. Auskunft Immobilienmanagement im Landratsamt Rosenheim).

Gemäß Mietspiegeltabelle²² von mietspiegeltabelle.de beträgt der durchschnittliche Mietpreis 11,46 € pro Quadratmeter. Dieser Wert wird als Basis für die Berechnung herangezogen.

• **Nebenkosten (NK)**

In diesem Wert sind die „kalten“ Nebenkosten enthalten (z.B. Wasser- und Kanalgebühren, Müll, Grundsteuer). Als Anhaltspunkt dafür, ob Kosten angemessen sind, wird der Betriebskostenspiegel Deutschland herangezogen. Lt. aktuellem Betriebskostenspiegel (2018) ²³ belaufen sich die angemessenen „kalten“ Nebenkosten auf 2,17 €/m².

Hinzu kommen noch die „warmen“ Nebenkosten (Heizung und Warmwasser). Lt. aktuellem Betriebskostenspiegel (2018) belaufen sich die angemessenen Kosten für Heizung inkl. Warmwasser auf durchschnittlich 1,03 €/m². Dieser Betrag wird mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

In diesem Multiplikator wurden folgende Tatsachen berücksichtigt:

- verlässliche Auswertungen liegen bereits mehrere Jahre zurück
- seriöse aktuelle Daten sind nicht vorhanden bzw. können nur geschätzt werden (starke Unterschiede zwischen den Schätzungen)
- starke Preisunterschiede je nach Heizungsart
- extreme Preisanstiege der letzten Zeit
- stabilisierende Preise werden bereits prognostiziert

Aus den kalten und warmen NK ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 4,75 €/m². Von diesem Betrag sind die bei Kindertagespflegestellen üblicherweise nicht anfallenden NK in Höhe von 0,30 € abzusetzen²⁴, sodass ein Betrag von 4,45 € pro Quadratmeter pro Monat anzusetzen ist (4,45 € x 35 m² = 155,75 € / 5 Kinder = 31,15 €). An Nebenkosten werden pro Kind monatlich **gerundet 31,00 €** angesetzt.

• **Strom**

Die Basis für die Berechnung der Stromkosten ist der Stromspiegel für Deutschland 2023 und die konkreten Strompreise im Landkreis Rosenheim. Der Stromspiegel wird für ganzjährig genutzte Haushalte erstellt. Insofern sind lediglich die Betreuungszeiten, in denen die selbstständige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ausgeübt wird, zu berücksichtigen.

²¹ <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/gutachten/2017/dv-expertise-kindertagespflege-2017.pdf>,

Zugriff am 06.04.2023

²² <https://mietspiegeltabelle.de/mietspiegel-kreis-rosenheim-land/>, Zugriff am 06.04.2023

²³ <https://www.mieterbund.de/service/betriebskostenspiegel.html>, Zugriff am 06.04.2023

²⁴ <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/gutachten/2017/dv-expertise-kindertagespflege-2017.pdf>,

Zugriff am 06.04.2023

Nach Abzug der Wochenenden, Feiertage und betreuungsfreien Tage verbleiben durchschnittlich 215 Betreuungstage von 365 Kalendertagen, also 58,90 %. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Räumlichkeiten an Betreuungstagen nicht rund um die Uhr für die Betreuung genutzt werden. Daher erfolgt ein Abzug in Höhe von 50 %.

Bezogen auf die Vergleichswerte des Stromspiegels für Deutschland wurde der mittlere Verbrauch (Kategorie D) angesetzt. Außerdem wird davon ausgegangen, dass Warmwasser ohne Strom hergestellt wird, dies ist in Ausnahmen nur in etwa einem Viertel der Haushalte der Fall. Somit ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 3.400 kWh.²⁵

Durchschnittlicher Jahresverbrauch	3.400,00 kWh
abzüglich Abschlags von Tagen an denen keine Betreuung stattfindet	1.397,40 kWh
Zwischensumme	2.002,60 kWh
Abzug wg. nicht genutzter Tageszeiten (50%)	1.001,30 kWh
Anzusetzender durchschnittlicher Jahresverbrauch	1.001,30 kWh

Entsprechend einem Arbeitspreis von 0,335 € pro kWh²⁶ ergibt sich somit ein Arbeitspreis von 335,46 €. Der Grundpreis ist von der Höhe des Verbrauchs unabhängig und somit vollständig anzusetzen, also in Höhe von 150,00 €.

Somit ergeben sich im Jahr Kosten für den Stromverbrauch in Höhe von 485,44 €, das bedeutet pro Monat und Kind eine anteilige Berücksichtigung von 8,09 €. Es werden gerundet **8,00 € angesetzt**.

- **Reinigungskosten**

Mit den Reinigungskosten sind die Grundreinigungskosten gemeint, die zum Betrieb der Kindertagespflege notwendig sind. Reinigungen, die von den Kindern altersgemäß im Rahmen der pädagogischen Förderung und Erziehung sinnvollerweise erledigt werden, fallen hier nicht darunter.

Für die Grundreinigung ist bei einer Raumgröße von 35 m² ein Aufwand von zwei Stunden Reinigung pro Woche notwendig. Die Berechnung des Arbeitslohnes erfolgt auf Grundlage des derzeitigen Mindestlohnes (Stand 01.10.2022) in Höhe von 12,00 € pro Stunde, d.h. insgesamt für zwei Stunden Arbeitszeit 24,00 €. Nach Abzug von sechs Wochen betreuungsfreier Tage entspricht dies bei 46 Wochen jährlich 1.104,00 €, d. h. monatlich 92,00 € und pro Kind 18,40 €. Es werden monatlich **gerundet 18,00 €** pro Kind angesetzt.

- **Hygienebedarf**

Der Hygienebedarf stellt Verbrauchsmaterialien zur Körper-, Gesundheitspflege z. B. Feuchttücher, Seife usw. dar. Dabei ist davon auszugehen, dass spezifisches Verbrauchsmaterial (wie z. B. Windeln, Creme usw.) von den Erziehungsberechtigten selbst gestellt werden.

Die hier anzusetzenden Werte beruhen auf Erfahrungswerten sowie Schätzungen des Verbrauchs von entsprechenden Hygienemitteln.

Es werden **5,00 €** pro Monat und Kind angesetzt.

- **Wäschereinigung**

Es handelt sich um die Wäsche der Kindertagespflegestelle, die für die Förderung der Kinder von Bedeutung ist, wie z. B. Bettwäsche, Handtücher, usw...

Kosten für Strom und Wasser sind bereits bei den Raumnebenkosten berücksichtigt. Damit sind in erster Linie Betriebskosten wie Waschmittel anzusetzen. Der zeitliche Aufwand wird nicht berücksichtigt, da das Wäschewaschen als Teil familiennaher Kindertagesbetreuung gemeinsam mit den Kindern gestaltet werden kann.

²⁵ <https://www.co2online.de/energie-sparen/strom-sparen/strom-sparen-stromspartipps/stromspiegel-stromverbrauch-vergleichen/>, Zugriff am 06.04.2023

²⁶ https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erdgas-Strom-Durchschnittspreise/_inhalt.html, Zugriff am 06.04.2023

Die anzusetzenden Werte beruhen auf Erfahrungswerten sowie Schätzungen des Verbrauchs von entsprechenden Reinigungsmitteln und den Anschaffungskosten der notwendigen Wäsche. Es werden **4,00 €** pro Monat und Kind angesetzt.

- **Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterialien) und Freizeitaktivitäten**

Berücksichtigt werden Bastel- und Arbeitsmaterialien sowie Spielzeug, das von der Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten für Ausflüge und Freizeitaktivitäten usw. sind miteingeschlossen. Die anzusetzenden Werte beruhen auf Erfahrungswerten sowie Schätzungen. Es werden **25,00 €** pro Monat und Kind angesetzt.

- **Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung Ausstattung) und Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)**

Berücksichtigt werden die Beschaffung von kindgerechten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, einschließlich der Erstbeschaffung.

Beim Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle handelt es sich um Malerarbeiten (ca. alle 5 Jahre) und die Abnutzung der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Die anzusetzenden Werte beruhen auf Erfahrungswerten sowie Schätzungen. Es werden **25,00 €** pro Monat und Kind angesetzt.

- **Verwaltungskosten (Büromaterial, Telefon, Internet)**

Hierzu zählen alle Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefonkosten, Verbrauch IT, Postaufwand), Öffentlichkeitsarbeit und Fachbücher/Fachzeitschriften. Es werden **13,00 €** pro Monat und Kind angesetzt.

- **Essensgeld, Getränke, Brotzeit (Vormittag/Nachmittag)**

Grundlage für die Berechnung der Verpflegungskosten ist das Essensgeld in einer Kindertageseinrichtung mit aktuell ca. 4,50 € pro Mahlzeit. Berücksichtigt wird jedoch, dass der Kindertagespflegeperson keine Aufwendungen für das Verbringen der Mahlzeit (Personal und KFZ) entstehen. Das Essensgeld wird daher pro Kind und Monat **mit 86,00 €** (20 x 4,30 €) berücksichtigt.

Analog zu einer Kindertageseinrichtung wird pro Monat und Kind das Getränkegeld mit **5,00 €** und das Brotzeitgeld (Vormittag und Nachmittag) mit **15,00 €** berücksichtigt.

- **Fortbildungen**

Fortbildungen werden auf Antrag mit höchstens 60,00 € jährlich bezuschusst. Unabhängig von dieser Leistung wird im Sachaufwand ein Betrag i. H. v. **5,00 €** pro Monat und Kind berücksichtigt.

- **Versicherungen**

Hierzu zählen Versicherungen, die neben der gesetzlichen Unfallversicherung (BGW und Bayerische Landesunfallkasse) zusätzlich abgeschlossen werden können. Dazu zählen z. B. die private Betriebshaftpflichtversicherung und die Betriebsunterbrechungsversicherung. Es werden **5,00 €** pro Monat und Kind berücksichtigt.

Anlage 2 - Informationspflichten des Kreisjugendamtes Rosenheim,
Kindertagespflege – pädagogische Fachberatung/Fachaufsicht und wirtschaftliche
Hilfe

- Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO -

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die nachfolgenden Hinweise dienen gemäß den Anforderungen der DSGVO Ihrer Information über die Erfassung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme und dem Tätigwerden des Fachbereiches Kindertagesbetreuung, hier Kindertagespflege, des Kreisjugendamtes Rosenheim.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist

das Landratsamt Rosenheim,
vertreten durch Herrn Landrat Otto Lederer,
Telefon: +49 (0)8031 / 392-01, Fax: +49 (0)8031 / 392- 9001,
E-Mail: poststelle@lra-rosenheim.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter LRA Rosenheim,
Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim,
Telefon: +49 (0)8031 / 392-1050,
E-Mail: datenschutz@lra-rosenheim.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben:

- Zur Bearbeitung Ihres Antrags auf eine Pflegeerlaubnis im Landkreis Rosenheim,
- Zur Dokumentation unserer fachlichen Begleitung von Ihnen als Kindertagespflegeperson,
- Zur Dokumentation unserer fachlichen Begleitung Ihrer Kindertagespflegeverhältnisse,
- Zur Bearbeitung der Auszahlung Ihrer laufenden Geldleistung, der anteiligen Beiträge zur Sozialversicherung und des Qualifizierungszuschlags,
- Um nach gesetzlichen Vorgaben statistische und pädagogische Erhebungen vorzunehmen.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a, c, d, e DSGVO in Verbindung mit §§ 23, 43 SGB VIII und weiteren Rechtsgrundlagen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Insbesondere ist es uns nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG erlaubt, die zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. – soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist – an eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Stellen weitergegeben:

- Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB), HansasträÙe 12-16, 80686 München
- LivingData Gesellschaft für angewandte Informationstechnologien mbH, HansasträÙe 16, 80686 München
- V.P.A. GmbH, Staudach 24, 84323 Massing
- aicovo gmbh, HechtseestraÙe 16, 83022 Rosenheim
- Auf rechtlicher Grundlage am Verwaltungsverfahren zu beteiligende Behörden.
- Auf rechtlicher Grundlage am Verwaltungsverfahren zu beteiligende Dritte.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Sofern die zu verarbeitenden Daten in (papiergebundenen oder elektronischen) Akten abgelegt werden, gelten die Aufbewahrungs- und Aussonderungsfristen im Rahmen der Grundsätze der ordnungsgemäÙen Aktenführung. Die Aufbewahrungsfristen entsprechen drei bzw. sechs Jahren. Eine Mitteilung über die Löschung der Daten erfolgt nicht gesondert.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80438 München, Telefon: +49 (0)89 / 212672-0,
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des BayDSG und ggf. in Verbindung mit weiteren Rechtsgrundlagen.

Die Behörde benötigt Ihre Daten, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, bzw. um Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Stand 31.12.2022

Literaturverzeichnis

<https://www.stromspiegel.de/fileadmin/ssi/stromspiegel/Broschuere/stromspiegel-faktenblatt-2019.pdf> Zugriff am 12.02.2020

<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/gutachten/2017/dv-expertise-kindertagespflege-2017.pdf> Zugriff am 13.02.2020

<https://www.wohnungsboerse.net/mietspiegel-Rosenheim/2403> Zugriff am 12.02.2020

<https://www.mieterbund.de/service/betriebskostenspiegel.html/> Zugriff am 20.01.2020

www.tagespflege.bayern.de/traegeraufgaben/gewaehrung/geldleistung/ Zugriff am 20.01.2020

Bundesverband für Kindertagespflege e.V., Für alle Fälle: Fachberatung in der Kindertagespflege, 2017

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, Qualifizierungsplan für Kindertagespflegepersonen, 2014

Schoyerer Gabriel, Wiesinger Julia, Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege, 2017, Katholische Stiftungshochschule

Schuhegger, Lucia/Hundegger, Veronika/Lipowski, Hilke/Lischke-Eisinger, Lisa/Ullrich-Runge, Claudia (2020): Qualität in der Kindertagespflege. Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei. Hannover.

Stand Mai 2023